



**ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALDEMOKRATISCHER  
JURISTINNEN UND JURISTEN (ASJ)  
Landesverband Berlin**

Beschluss des ASJ LV vom 10.9.2020:

**In Ergänzung des Covid-19 G**

- a. **Insolvenzen ab den 30.9. bzw. 31.12.2020 wegen Zahlungsunfähigkeit durch Doppelbelastung mit laufenden Verpflichtungen aus Dauerschuldverträgen und mit aufgelaufenen Rückstände infolge der im Covid-19G vorgesehenen befristeten Leistungsverweigerung oder Stundung vermeiden.**
- b. **Verzugsfolgen, insbesondere hohe Verzugszinsen bei gesetzlich angebotener Leistungsverweigerung beseitigen.**
- c. **Kündigungsschutz bei Miete und Pacht ausbauen.**
- d. **Besonders durch die Pandemie Betroffenen bei Dauerschuldverhältnissen ein Verfahren anbieten, um erfüllbare, vertragsgestaltende Regelungen zu finden.**

Vorbemerkung:

Es reicht nicht aus, wenn durch das Covid-19G Art 5 Verbrauchern und Kleinstunternehmern für Dauerschuldverhältnisse ein bisher bis 30.9.2020 begrenztes Leistungsverweigerungsrecht bzw. eine Stundung von oder ein Kündigungsschutz wegen bis 30.9.2020 aufgelaufener Verpflichtungen eingeräumt wird. Dadurch drohen dem Sinn und Zweck des Gesetzes zu wider vielmehr ab Auslauf der befristeten Sonderrechte den Schuldner hohe Doppelbelastungen, nämlich Verpflichtungen aus der Zeit vom 1.4. bis 30.9.2020 neben den laufenden. Soweit nur ein Leistungsverweigerungsrecht gewährt wurde, fallen ferner für die nicht pünktlich erbrachten Leistungen Verzugsfolgen, etwa hohe Verzugszinsen, an. Diese zwangsläufig in die Insolvenz führenden Folgen müssen dringend verhindert oder zumindest abgemildert werden. Sonst ist wegen Zahlungsunfähigkeit bei Wiedereintritt der Insolvenzantragspflicht mit einer Insolvenzwelle auch bei Verbrauchern und Kleinstunternehmern zu rechnen, deren Sanierung zu erwarten ist und die durchaus wieder in der Lage sind, ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

**Der ASJ Bundesvorstand möge daher beschließen:**

**Die ASJ Bundeskonferenz möge beschließen:**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die SPD-Bundestagsabgeordneten werden ersucht, rechtzeitig ergänzende Vertragserfüllungsregelungen zu erlassen, die Verbraucher und Kleinstunternehmer im Sinne des Covid-19 G vor Verlust ihrer Existenz oder einer Insolvenz bewahren. Es sollten die nach dem Covid-19 G vom 27.3.2020 zu Art. 5 gemäß der Neufassung von Art. 240 § 4 am 30.9.2020 auslaufenden Regelungen verlängert und ergänzt werden durch Bestimmungen zu nachfolgenden Dauerschuldverhältnissen:

1. a. Für die in der Neufassung von Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S.2 EGBGB genannten Dauerschuldverträge soll das Leistungsverweigerungsrecht über

den 30.9.2020 auch auf Forderungen, die bis zum 31.12.2020 fällig wurden, erstreckt werden.

b. Auf das Leistungsverweigerungsrecht sollen sich Schuldner wegen bis 31.12.2020 aufgelaufener rückständiger Leistungen bis zum 31.12.2021 berufen können.

c. Gleichzeitig soll für diese Verträge klargestellt werden, dass, soweit ein Leistungsverweigerungsrecht besteht, bis zum 31.12.2021 keine Verzugsfolgen eintreten, also z.B. keine Verzugszinsen anfallen.

d. Die Ausnahmen nach Art. 240 § 1 Abs.3 und 4 EGBGB bleiben bestehen.

2. Das Kündigungsverbot gemäß Art. 240 § 2 EGBGB soll sich unter den in Art. 240 § 2 EGBGB genannten Gründen auch auf Zahlungsrückstände erstrecken, die bis zum 31.12.2020 entstanden sind. Verzugszinsen auf diese Miet- bzw. Pachtzinsrückstände sollen für ein Jahr ab Fälligkeit entfallen.

3. Der in § 3 Abs. 1 genannte Zeitraum der Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen aus Verbraucherdarlehensverträgen soll bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

4. Unter besonderen Voraussetzungen, nämlich einer Pandemie bedingten Fortdauer der in Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 1 bzw. § 1 Abs. 2 S.1 bzw. der in Art. 240 § 2 und § 3 EGBGB genannten Situationen für die in Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 2 bzw. § 1 Abs. 2 S. 2 bzw. in § 2 und § 3 EGBGB genannten Vertragsverhältnisse, nämlich bei über den 30.9.2020 hinaus eintretenden besonderen Pandemie bedingten laufenden Verlusten eines Schuldners, soll den Vertragsparteien zeitlich begrenzt bis längstens 31.12.2021 eine den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten beider Vertragsparteien entsprechende vertragsabändernde Regelung angeboten werden. Als vertragsändernde Maßnahmen können zeitlich begrenzte weitere Stundungen, zinslose Ratenzahlungsvereinbarungen und, wo geboten, ausnahmsweise auch zeitlich eng begrenzte Vertragsumgestaltungen in Betracht kommen.

5. Soweit Vertragsparteien unter den in Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S.1 EGBGB genannten Voraussetzungen für die Erfüllung der nach Art. 240 § 1 EGBGB unter das Leistungsverweigerungsrecht fallenden Rückstände, der Behandlung der unter das Kündigungsverbot nach Art. 240 § 2 fallenden Miet- und Pachtverhältnisse oder der nach Art. 240 § 3 EGBGB gestundeten Zahlungsverpflichtungen keine einverständliche Regelung erzielen, sollen die Regelungen durch Richterspruch bestimmt werden, aber erst, nachdem in einem obligatorisch vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren ebenfalls keine Einigung erzielt werden konnte. Ein erfolgloses Streitschlichtungsverfahren ist durch einen Schiedsspruch, also einen Einigungsvorschlag des Schlichters, zu beenden. Dieser soll bis zu einer Entscheidung in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren verbindlich sein.

6. Kündigungen gegenüber dem Vertragsschuldner wegen Leistungs- insbesondere Zahlungsrückständen sollen bei Erfüllung der vereinbarten oder durch Schiedsspruch festgelegten Verpflichtungen während des Streitschlichtungsverfahrens und eines etwa anschließenden Gerichtsverfahrens ausgeschlossen sein.

## Begründung:

1. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020 (COVID-19 G) wurden u.a. Zahlungserleichterungen für Menschen eingeführt, die in Folge der Pandemie nicht mehr in der Lage waren, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. So sieht Art. 240 EGBGB vor, dass ein Verbraucher seine Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis bis zunächst zum 30. 6. 2020 (Verlängerung zum 30.9.2020) verweigern kann, wenn das Schuldverhältnis vor dem 8.3.2020 geschlossen wurde und die Erbringung der Leistung wegen der Pandemie ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhaltes nicht möglich wäre. Gleiches gilt für Kleinstunternehmen (Art. 240 § 1 Abs. 2 EGBGB).

In Art. 240 § 2 EGBGB wird für Mieter und Pächter von Immobilien zusätzlich ein Kündigungsschutz etabliert für den Fall der Nichtzahlung der Miete/Pacht im Zeitraum 1.4. – 30.6.2020 (Verlängerung bis 30.9.2020). Art. 240 § 1 Abs. 4 Ziffer 1 EGBGB nimmt nämlich Miet- und Pachtverträge von der Leistungsverweigerung nach Art. 240 § 1 Abs. 1 EGBGB aus. In Art. 240 § 3 Abs. 1 EGBGB können Leistungen des Darlehnsnehmers als Verbraucher zunächst für 3 Monate (verlängert bis 30.9.2020) gestundet werden, wenn eine Zahlung in Folge der Pandemie seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährdet. Kommt eine einvernehmliche Regelung über die Zahlung der gestundeten Beträge nach Art. 240 § 3 Abs. 2 EGBGB für den Zeitraum ab dem 30.6.2020 mit dem Darlehnsgeber nicht zustande, verlängert sich die Fälligkeit um weitere 3 Monate (verlängert um 12 Monate).

2. Für die Verbraucher und Kleinstunternehmer, die unter diese Regelungen fallen, stellt sich spätestens ab dem 30.9.2020 ein Problem. Es sind dann neben laufenden Verpflichtungen die aufgelaufenen Rückstände an die Gläubiger zu erbringen. Das trifft insbesondere Schuldner in Insolvenzverfahren sowie Selbständige, die wegen der Pandemie massive Einnahmeausfälle hatten sowie teils noch haben und nun damit konfrontiert sind, rückständige und laufende Zahlungen hauptsächlich hinsichtlich Mieten, Leasingraten und Darlehen gleichzeitig aufbringen zu müssen. So verschärft sich die wirtschaftliche Situation dieses Personenkreises, obwohl das COVID-19 G genau das Gegenteil bewirken sollte.

Zudem besteht die Gefahr, dass Schuldner von Dauerschuldverhältnissen auch in Zukunft jedenfalls für eine gewisse Zeit nicht in der Lage sein werden, alle ihre Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

Besonders problematisch dürfte sich die Lage bei Gewerbemietverhältnissen, gewerblichen Leasingverträgen und bei der Rückführung von Bankdarlehen darstellen.

3. Um Kleinstunternehmer und Verbraucherinnen und Verbraucher vor Insolenz durch Zahlungsunfähigkeit wegen Verzugs durch während der Stundung oder des Leistungsverweigerungsrechts aufgelaufener Rückstände zu bewahren und beim Leistungsverweigerungsrecht auch vor hohen Verzugszinsen, müssen die durch die Pandemie extrem betroffenen, in Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 und in § 2 EGBGB aufgelisteten Schuldner, soweit ihnen ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht

bzw. Nichtleistung nicht zur Kündigung berechtigt, von zusätzlicher Belastung durch Verzugsfolgen zumindest bis 31.12.2021 freigestellt werden, bei Kündigungsschutz zumindest für ein Jahr ab Fälligkeit. Der damit verbundene Zinsverzicht ist bei angemessener Verteilung der Lasten der Pandemie den Gläubigern zumutbar.

4. Ferner muss aus sozialdemokratischer Sicht eine weitergehende die Fortführung und Erfüllung der Verträge ermöglichende Lösung gefunden werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Einigung der Schuldner mit den Gläubigern, Vermietern bzw. Darlehnsgebern, über eine für den Schuldner vertretbare Nachzahlung aufgelaufener Rückstände bzw. deren Abzahlung in vertretbaren Raten erzielt wird. Deshalb sind gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Ein gesetzlich vorgesehene Verfahrensangebot würde die Chancen einer internen Einigung der Parteien verbessern.

Angemessen ist es, unter den besonderen Bedingungen, denen diese Verbraucher oder Kleinstunternehmer nach Art. 240 § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EGBGB ausgesetzt sein müssen, gesetzlich eine Gestaltung der Vertragserfüllung nach vorgeschaltetem obligatorischen Streitschlichtungsverfahren notfalls durch richterliche Entscheidung zu ermöglichen. Damit werden die Risiken der Pandemie angemessen verteilt. Es ist unter den besonderen Gegebenheiten zumutbar, dass Gläubiger, etwa Gewerbevermieter und Darlehensgeber, an den durch die Pandemie bedingten Geschäftsausfällen ihrer Vertragspartner zumindest teilweise beteiligt werden. Dies sollte in der Regel durch zinslose Stundungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen ohne Aufschlag von Verzugszinsen erfolgen. In Ausnahmefällen sollte bei Dauerschuldverhältnissen aber auch eine zeitlich begrenzte Vertragsumgestaltung möglich sein. Sonst besteht die Gefahr, dass durch die einseitige Verfolgung von Rechtspositionen vermehrt Personen in die Insolvenz getrieben oder um ihre Existenz gebracht werden.

5. Ein historisches Vorbild für eine derartige Herangehensweise ist das nach dem Zweiten Weltkrieg geltende Vertragshilfegesetz. Durch das Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.3.1952 wurde eine derartige Möglichkeit in der durch den Zweiten Weltkrieg ausgelösten Krise geschaffen. Die durch die Pandemie jetzt auftretenden Zahlungsschwierigkeiten stellen eine ähnliche Situation dar. Es handelt sich - so die Aussage der Bundesregierung- um die schwerste Krise seit dem Zweiten Weltkrieg.
6. Die Streitschlichtung könnten die Länder, die überwiegend bereits gesetzlich obligatorische Streitschlichtungsstellen nach § 15 a ZPO für bestimmte Verfahren vorgesehen haben, diesen übertragen.
7. Es ist davon auszugehen, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit durch eine größere Anzahl von Fällen (auch nach vorgeschalteter Streitschlichtung) in Anspruch genommen wird. Diese zeitlich aber übersehbare Situation kann nur durch die Schaffung von zusätzlichen Stellen der Justizverwaltung gelöst werden. Die dadurch notwendigen Kosten stellen im Hinblick auf die bereits zugesagten wirtschaftlichen Hilfen für die Industrie den geringeren Teil dar und werden nach Abflachen der Pandemie zu einer Entlastung der Insolvenzgerichte und zu einer Stärkung der ohnehin schwach besetzten Gerichte führen.

